

Einreicher: Der Landrat

Datum: 06.04.2016

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: **15/2015**

Gegenstand der Vorlage: **Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG)**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Der in Ziffer 002 als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag wird entsprechend der Anlage geändert.

Gießmann

Beratungsfolge
Kreisausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Datum der Sitzung
18.04.2016
23.05.2016
25.05.2016

Begründung:

Die Vorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH im Kreistag wurde wiederholt in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Zu den Beratungen über die Notwendigkeit zur Gründung der Gesellschaft und der zwischenzeitlichen Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Frage der zukünftigen Aufgabenerledigung der Managementleistungen im öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Gotha wurde über Veränderungen des Inhalts vom vorgelegten Gesellschaftsvertrag diskutiert.

Nach mehreren Wortmeldungen beantragte die Fraktion Freie Wähler/BI Landkreis Gotha Änderungen in den §§ 2, 9, 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages.

Der Notar Dr. Stephan Döbereiner nahm zum vorgelegten Gesellschaftsvertrag und den beantragten Änderungen Stellung.

Im Ergebnis der den Kreisausschussmitgliedern bekannten Stellungnahme des Herrn Dr. Döbereiner wurde unter Beachtung aller Hinweise zum Gesellschaftsvertrag dieser nochmals von der Verwaltung überarbeitet und hiermit als Änderungsantrag vorgelegt. Auch alle von der Fraktion Freie Wähler/BI Landkreis Gotha beantragten Veränderungen wurden berücksichtigt.

In den ursprünglich vorbereiteten Gesellschaftsvertrag wurden folgende Änderungen aufgenommen:

- In § 2 Absatz 2 Satz 2 wurde das Wort „diese“ aufgenommen. Satz 2 lautet nunmehr wie folgt:
„Sie kann sich an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder diese übernehmen.“
Diese Änderung dient der Klarstellung.
- In § 4 Absatz 2 Satz 1 wurde statt des Begriffes „Stammeinlage“ der terminologisch korrektere Begriff „Geschäftsanteil“ verwendet.
- § 9 Absatz 1 wurde hinsichtlich der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder geändert. Der Aufsichtsrat soll künftig aus dem Landrat und 6 statt 4 weiteren Personen bestehen.
- § 10 Absatz 1 Satz 2 wurde in Bezug auf die Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden geändert. Satz 2 lautet nunmehr wie folgt:
„Aus den Reihen des Aufsichtsrates wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.“
- In § 10 wurde eine Regelung für den Fall getroffen, dass Aufsichtsratsmitglieder verhindert sind, an Sitzungen teilzunehmen.
Absatz 6 lautet deshalb wie folgt:
„Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.“
Die ursprünglichen Absätze 6 bis 10 wurden zu den Absätzen 7 bis 11.
- In den § 11 wurde folgender Absatz 3 eingefügt:
„Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen und spricht Beschlussempfehlungen aus.“
Der ursprüngliche Absatz 3 wurde zu Absatz 4.